

Beschluss Nr. 365/2026

Schwyz, 19. Mai 2026 / jh

Initiativbegehren «Ja zu gesunden Seen (Zugersee-Initiative)»

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Ausgangslage

Am 22. Oktober 2025 hat Die Mitte Schwyz der Staatskanzlei die Unterschriftenlisten zur Initiative «Ja zu gesunden Seen (Zugersee-Initiative)» überreicht.

1.1 Wortlaut der Initiative

Die Initiative stützt sich auf die §§ 28 und 29 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100). Sie verlangt in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs:

«Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGzGSchG)

IV. Weitere Schutzmassnahmen

*§ 28. 4. Erhaltung natürlicher Oberflächengewässer
neuer Absatz 3 (bisheriger Absatz 3 wird zu Absatz 4)*

³ Der Kanton ergreift Massnahmen zur Sicherstellung der gesetzlichen Mindestanforderungen der Wasserqualität in den öffentlichen Seen. Für den Zugersee stellt er dazu einmalig 2.272 Mio. Franken zur Verfügung und jährlich 109'000 Franken. Die Beträge entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise von 107.5 Punkten (Stand April 2025). Sie werden teuerungsbereinigt angepasst.»

1.2 Zustandekommen

Nach § 28 Bst. b KV können 2000 Stimmberechtigte die Änderung eines Gesetzes verlangen. Nach § 29 Abs. 1 KV kann die Initiative als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Gemäss § 30 Abs. 1 KV stellt der Regierungsrat fest, ob eine Initiative zustande gekommen ist.

Mit RRB Nr. 887/2025 hat der Regierungsrat das Zustandekommen der am 22. Oktober 2025 eingereichten Initiative «Ja zu gesunden Seen (Zugersee-Initiative)» mit 2103 Unterschriften festgestellt.

2. Inhalt und Ziel der Initiative

Ziel des Initiativbegehrens ist es, die gesetzlichen Mindestanforderungen der Wasserqualität der natürlichen Oberflächengewässer und insbesondere des Zugersees sicherzustellen. Zudem soll der Kanton dazu für den Zugersee einmalig 2.272 Mio. Franken und jährlich Fr. 109 000.-- zur Verfügung stellen.

3. Kantonales Initiativrecht

3.1 Initiativformen

3.1.1 Verfassungs- oder Gesetzesinitiative

Nach schwyzerischem Verfassungsrecht können sich Initiativen auf Regelungen der Verfassungs- oder Gesetzesstufe, aber auch auf Konkordate beziehen. Mit einer Initiative kann also der Erlass, die Änderung oder Aufhebung einer Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung oder eines Konkordats verlangt werden (§ 28 KV). Man spricht deshalb in der Praxis allgemein von Verfassungs- oder Gesetzesinitiativen. Diese Unterscheidung bezieht sich auf die Rechtsetzungsebene.

3.1.2 Allgemeine Anregung oder ausgearbeiteter Entwurf

Nach § 29 Abs. 1 KV kann eine Initiative (Verfassungs- oder Gesetzesinitiative) entweder als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Weder die KV noch das Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970 (WAG, SRSZ 120.100) umschreiben die beiden Formen näher. Die Unterscheidung in allgemeine Anregung oder ausgearbeiteter Entwurf bezieht sich auf die Form. Der ausgearbeitete Entwurf muss ausformuliert sein, d. h. einen oder mehrere Rechtssätze unmittelbar ändern, ergänzen oder aufheben. Bei der Annahme einer solchen ausformulierten Initiative muss der Initiativtext ohne Änderung in die KV oder das entsprechende Gesetz übernommen werden können. Eine allgemeine Anregung hingegen kann so formuliert sein, dass sie den Kantonsrat als Gesetzgeber beauftragt, einen Verfassungs- oder Gesetzestext auszuarbeiten. Die allgemeine Anregung ist der Auftrag an den Kantonsrat, konkrete Rechtsnormen auszuformulieren. Die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung enthält in der Regel generelle Vorstellungen und Ziele, die bei Annahme der Initiative in einen konkreten Erlass umzusetzen sind. Eine Initiative hat sich an eine dieser beiden Formen zu halten. Die herrschende Lehre stellt bei der Abgrenzung zwischen formulierter Initiative und allgemeiner Anregung auf den rein formal zu verstehenden «rechtsetzungstechnischen Perfektionsgrad» des Normtextes ab. Der erforderliche Grad an redaktioneller «Perfektion» für einen ausgearbeiteten Entwurf ist erreicht, wenn die Initiative ohne Ergänzungen und Korrekturen durch das Parlament am Initiativtext selbst oder am Wortlaut des Erlasses, der von der Initiative betroffen ist, in die Rechtsordnung eingefügt und in Kraft gesetzt werden kann. Ist dies nicht der Fall, liegt eine allgemeine Anregung vor (Bernhard Ehrenzeller / Roger Nobs, St. Galler Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung, 3. A., Zürich/St. Gallen 2014, zu Art. 139 BV, Rz. 29). Eine Vermischung von allgemeiner Anregung und ausgearbeitetem Entwurf in der gleichen Initiative ist wegen des unterschiedlichen Verfahrens abzulehnen (Peter Gander, Die Volksinitiative im Kanton Schwyz, in: Zbl 91/1990 S. 383; Etienne Grisel, Initiative et référendum populaires, Bern 2004, Ziff. 676). Wird eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs vom Kantonsrat oder vom Volk angenommen (§ 31 KV), so wird der Initiativtext unmittelbar zum Verfassungs- oder Gesetzestext. Wird hingegen eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung angenommen, so ist danach die konkrete Ausarbeitung verfassungsrechtlicher oder gesetzlicher Bestimmungen durch den Kantonsrat erforderlich.

3.2 Gültigkeit und deren Prüfung

Initiativen in kantonalen Angelegenheiten sind nach § 30 Abs. 3 KV gültig, wenn sie die Einheit der Form und der Materie wahren, nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen und auch nicht offensichtlich undurchführbar sind. Der Kantonsrat ist zuständig, die Gültigkeit einer Initiative zu prüfen (§ 30 Abs. 2 KV). Er hat eine Initiative als gültig oder als ungültig zu erklären. Er kann sie auch nur als teilweise ungültig erklären, sofern der als gültig erklärte Teil für sich allein vollziehbar und nicht von untergeordneter Bedeutung ist (BGE 125 I 44; Bericht und Vorlage der Verfassungskommission an den Kantonsrat vom 17. Dezember 2009, S. 60). Der Entscheid über die Gültigkeit erfolgt mittels Kantonsratsbeschluss. Dieser Beschluss kann nach der Publikation im Amtsblatt innert 30 Tagen direkt beim Bundesgericht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten angefochten werden (Art. 82 Bst. c i. V. m. Art. 88 Abs. 1 Bst. a des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [SR 173.110]).

3.3 Behandlung der Initiative nach Gültigkeitserklärung

Wird die Initiative als gültig erklärt, hat der Kantonsrat nach § 31 Abs. 1 KV über deren Annahme oder Ablehnung zu befinden.

4. Prüfung der Gültigkeit

4.1 Zuständigkeit und Gültigkeitsvoraussetzungen

Der Kantonsrat prüft die Gültigkeit einer Initiative (§ 30 Abs. 2 KV) und entscheidet über deren Annahme oder Ablehnung (§ 31 Abs. 1 KV). Eine Initiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Form und der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (§ 30 Abs. 3 KV). Der Entscheid über die Gültigkeit erfolgt durch Kantonsratsbeschluss.

4.2 Einheit der Form

Eine Initiative kann in der Form der allgemeinen Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden (§ 29 Abs. 1 KV). Eine Initiative darf nur in einer der beiden Formen verfasst sein. Formkombinationen sind demnach unzulässig. Die vorliegende Initiative ist als ausgearbeiteter Entwurf formuliert. Damit ist der Grundsatz der Einheit der Form eingehalten.

4.3 Einheit der Materie

Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben in Abstimmungen Anspruch auf eine unverfälschte Willenskundgabe (BGE 125 I 130 f.). Volksinitiativen haben deshalb den Grundsatz der Einheit der Materie zu wahren (§ 30 Abs. 3 Bst. a KV). Dieser Grundsatz ist verletzt, wenn mehrere wichtige Teilfragen ohne inneren Zusammenhang zum Entscheid anstehen, die teils bejahend und teils verneinend beantwortet werden können. Die Initiative beinhaltet einen einheitlichen Regelungsgegenstand, nämlich die Sicherstellung der gesetzlichen Mindestanforderungen der Wasserqualität in öffentlichen Gewässern. Der innere Zusammenhang sowie die Einheit des Ziels sind ohne Weiteres gegeben. Die Einheit der Materie wird damit gewahrt.

4.4 Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

Eine Initiative darf gemäss § 30 Abs. 3 Bst. b KV nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen. Initiativen müssen daher insbesondere den Vorrang des Bundesrechts beachten, also bundesrechtskonform sein (Art. 51 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 [BV, SR 101]). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine Unvereinbarkeit mit dem Bundesrecht dabei nur anzunehmen, wenn sich eine Initiative einer bundesrechtskonformen Auslegung gänzlich entzieht, nicht jedoch bereits, wenn sie einer solchen in vertretbarer Weise zugänglich ist. Das vom Bundesgericht dabei angewandte, sogenannte Günstigkeitsprinzip verlangt einen initiativfreundlichen Beurteilungsmassstab, indem, wann immer möglich, unter den verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten diejenige gewählt werden soll, unter der die Initiative gültig erscheint (vgl. BGE 139 I 292 E. 5.7).

Gemäss Art. 76 Abs. 3 BV erlässt der Bund u. a. Vorschriften über den Gewässerschutz. Diese umfassende Gesetzgebungskompetenz wurde namentlich durch das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) umgesetzt. Das Gewässerschutzgesetz enthält insbesondere die Bestimmungen über den räumlichen Gewässerschutz und die Vorschriften betreffend nachteilige Einwirkungen (Art. 36a–44 GSchG) und den hier massgebenden qualitativen Gewässerschutz (Art. 6–28 GSchG). Soweit der Bund hierbei seine Rechtsetzungskompetenzen nach Art. 76 Abs. 3 BV wahrgenommen hat, bleibt grundsätzlich kein Raum mehr für ergänzendes oder abweichendes kantonales Recht.

Gemäss dem Wortlaut des Initiativbegehrens soll kein eigenständiges, materielles kantonales Gewässerschutzrecht geschaffen werden. Insbesondere verweist das Begehren im vorgeschlagenen neuen § 28 Abs. 3 Satz 1 E-EGzGSchG auf die (bestehenden) gesetzlichen Mindestanforderungen der Wasserqualität in den öffentlichen Seen, ohne etwa neue Vorschriften aufzustellen. Die Initiative hat ausschliesslich Massnahmen zur Umsetzung des materiellen Gewässerschutzes im Blick, wobei sich der neue § 28 Abs. 3 Satz 2 E-EGzGSchG auf eine ganz spezifische Massnahme, nämlich die Zirkulationsunterstützung des Zugersees ausrichtet. Im Ergebnis tangiert die Initiative somit den Vollzug des materiellen Gewässerschutzrechts. Gemäss Art. 45 GSchG sind die Kantone für den Vollzug verantwortlich und erlassen die erforderlichen Vorschriften, was der Kanton Schwyz u. a. mit dem EGzGSchG auch getan hat (vgl. auch § 1 EGzGSchG). Bereits heute steht dem Kanton daher grundsätzlich die Kompetenz und die Pflicht zur Ergreifung von Massnahmen zur Sicherstellung der gesetzlichen Anforderungen der Wasserqualität in den öffentlichen Seen zu. Die mit der Initiative verfolgte Neufassung von § 28 Abs. 3 E-EGzGSchG ist mit dem übergeordneten eidgenössischen Gewässerschutzrecht vereinbar. Die Initiative verstösst entsprechend nicht gegen übergeordnetes Recht.

4.5 Durchführbarkeit

Eine Initiative ist gültig, wenn sie nicht offensichtlich undurchführbar ist (§ 30 Abs. 3 Bst. c KV). Initiativen sind demnach als ungültig zu erklären, wenn offensichtlich ist, dass sie im Fall ihrer Annahme faktisch nicht vollzogen werden können. Schwierigkeiten bei der praktischen Durchführung oder bei der Einhaltung einzelner Forderungen, etwa von Fristvorschriften, genügen für die Annahme der Undurchführbarkeit nicht.

Bei Annahme der Initiative wären mit § 28 Abs. 3 Satz 2 E-EGzGSchG genau bezifferte einmalige und wiederkehrende (gebundene) Ausgaben zur Sicherstellung der Mindestvoraussetzungen betreffend Wasserqualität im Zugersee verbunden. Eine offensichtliche Undurchführbarkeit im Sinne von § 30 Abs. 3 Bst. c KV liegt nicht vor.

4.6 Ergebnis der Gültigkeitsprüfung

Die Initiative hält die Grundsätze der Einheit der Form und Materie ein. Ebenso verletzt sie kein übergeordnetes Recht und ist auch nicht offensichtlich undurchführbar. Die Initiative ist somit als gültig zu erklären.

5. Stellungnahme zur Initiative

5.1 Ausgangslage

Der Sauerstoffgehalt im Wasser von Seen darf gemäss Anhang 2 Ziff. 13 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) zu keiner Zeit und in keiner Seetiefe weniger als 4 mg/l O₂ betragen. Der Sauerstoff muss zudem ausreichen, damit wenig empfindliche Tiere den Seegrund ganzjährig und in einer möglichst natürlichen Dichte besiedeln können. Der Sauerstoffgehalt im Zugersee hält diesen Grenzwert nicht ein. Ein Grund dafür ist der hohe Phosphorgehalt, welcher die Produktion der Biomasse (Plankton / Algen) fördert. Stirbt diese Biomasse im Herbst ab, wird Sauerstoff für deren Abbau verbraucht. So reduziert sich der Sauerstoffgehalt. Aufgrund der langen Verweilzeit des Wassers im Zugersee sowie der häufig fehlenden natürlichen Zirkulation des Wasserkörpers erfolgt der Wasseraustausch nur sehr langsam und überwiegend in den oberflächennahen Schichten. Damit gelangt keine oder eine unzureichende Menge Sauerstoff in die tiefen Seebereiche.

Die Initiative «Ja zu gesunden Seen (Zugersee-Initiative)» verlangt eine Anpassung von § 28 EGzGSchG mit einem neuen Absatz 3, wonach der Kanton zur Sicherstellung der gesetzlichen Mindestanforderungen der Wasserqualität in den öffentlichen Seen Massnahmen ergreift. Weiter wird der Kanton verpflichtet, für Massnahmen im Zugersee einmalig 2.272 Mio. Franken und jährlich Fr. 109 000.-- zur Verfügung zu stellen.

5.2 Rechtliche Situation

Die mit der Initiative verfolgte Anpassung des EGzGSchG hat zum Ziel, die gesetzlichen Mindestanforderungen der Wasserqualität der natürlichen Oberflächengewässer und insbesondere des Zugersees sicherzustellen. Reichen die Massnahmen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) nicht aus, um die Anforderungen an die Wasserqualität (Art. 9 Abs. 1 GSchG) zu erfüllen, so sorgt der Kanton gemäss Art. 28 GSchG dafür, dass zusätzlich Massnahmen am Gewässer selbst getroffen werden.

Berührt ein ober- oder ein unterirdisches Gewässer das Gebiet mehrerer Kantone, so hat jeder Kanton diejenigen Massnahmen zu treffen, die zum Schutz dieses Gewässers und im Interesse der anderen Kantone notwendig sind (Art. 56 Abs. 1 GSchG). Mit den entsprechenden Massnahmen (Festlegung der Zuströmbereiche der Oberflächengewässer und Projektierung einer Zirkulationsunterstützung) verfolgten die Zugersee-Anrainerkantone Zug, Luzern und Schwyz eine gemeinsam koordinierte Möglichkeit, die Wasserqualität zu verbessern, damit die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden.

Mit der Zirkulationsunterstützung (Belüftung) des Zugersees sollte nach Absicht des Regierungsrates in Zusammenarbeit mit den beiden anderen Anrainerkantonen also eine bekannte und erprobte Massnahme, umgesetzt werden. Der Schwyzer Kantonsrat hat die dafür notwendige Ausgabenbewilligung an seiner Sitzung vom 16. April 2025 indes mit 54 zu 43 Stimmen abgelehnt (vgl. dazu sogleich unten Ziff. 5.3).

Mit dem abschlägigen Entscheid des Schwyzer Kantonsrates zur Kostenbeteiligung an der Zirkulationsunterstützung besteht derzeit eine Uneinigkeit über die Massnahmen zum Schutz des Zugersees. Können sich die Kantone über die Massnahmen nicht einigen, entscheidet der Bundesrat (Art. 56 Abs. 2 GSchG), zumal sich im Konkordat über die Fischerei im Zugersee vom 1. April 1970 (SRSZ 772.310.1) keine Bestimmung findet, welche eine Regelung bei Uneinigkeiten vorsieht. Allerdings ist es fraglich, ob der Bundesrat einschreiten würde, da es explizit die Aufgabe der Kantone ist, gemeinsam notwendige Massnahmen zum Schutze der Gewässer zu erarbeiten und vorliegend auch noch andere Massnahmen als die Zirkulationsunterstützung in Betracht gezogen werden könnten. Überdies übt sich der Bundesrat in Zurückhaltung, wenn es darum geht, gegen den Willen einzelner Kantone zu handeln.

5.3 Erwägungen

Mit dem Bau der Abwasserreinigungsanlagen (ARA), den generellen Entwässerungsplanungen, dem Phosphor-Einsatzverbot in Waschmitteln oder zuletzt mit landwirtschaftlichen Einschränkungen der Düngerausbringung (Festlegung der Zuströmbereiche) konnte der Phosphoreintrag in den Zugersee reduziert werden. Trotzdem ist die Konzentration noch fast dreimal so hoch wie im Zielzustand gefordert (30 mg P/m³) und stagniert zudem seit Jahren. Somit muss festgehalten werden, dass die bisherigen Massnahmen nicht ausreichen, um die Wasserqualität des Zugersees so zu verbessern, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden.

Wie bereits angesprochen, hat der Regierungsrat dem Kantonsrat mit RRB Nr. 671/2024 und RRB Nr. 169/2025 eine Ausgabenbewilligung für eine Kostenbeteiligung an den see-internen Massnahmen (Zirkulationsunterstützung) unterbreitet. Der Kantonsrat hat diese an seiner Sitzung vom 16. April 2025 jedoch abgelehnt. Dieser Entscheid vermag jedoch nichts daran zu ändern, dass der Kanton weiterhin verpflichtet bleibt, die bundesrechtlichen Gewässerschutzvorschriften einzuhalten sowie die zur Wiederherstellung eines rechtskonformen Zustands notwendigen und verhältnismässigen Massnahmen zu ergreifen.

Mit Schreiben vom 23. Juni 2025 hatte sich der Kanton Zug darauf an den Bundesrat gewandt. Der Bundesrat äusserte sich in seiner Antwort an den Kanton Zug vom 12. Februar 2026 wie folgt:

«Ein gesetzeskonformer Zustand des Zugersees kann auch nach Beurteilung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) ausschliesslich durch die Kombination von see-internen und see-externen Massnahmen erreicht werden. Die Zirkulationsunterstützung stellt eine wirksame und naturnahe technische Massnahme zur langfristigen Genesung des Zugersees dar.»

Weiter stellt der Bundesrat fest:

«Das Gewässerschutzrecht verpflichtet die Anrainerkantone des Zugersees, aufeinander abgestimmt see-externe sowie see-interne Massnahmen umzusetzen, damit die gesetzlich vorgeschriebene Wasserqualität im Zugersee erreicht wird.»

Gemäss den vorstehenden Darlegungen und Ausführungen ist der Sauerstoffgehalt aufgrund der aktuellen Phosphorkonzentration im Zugersee deutlich unter den gesetzlichen Vorgaben. Die mit der Initiative verlangte Gesetzesanpassung beziehungsweise die damit angestrebte Zirkulationsunterstützung stellt nach konstanter Auffassung des Regierungsrates eine geeignete und zweckmässige Massnahme dar, um den gesetzlich geforderten Zielzustand wirksam zu erreichen. Nachdem der Kantonsrat eine im Ergebnis identische Ausgabenbewilligung vor einem Jahr aber bereits einmal abgelehnt hat, sieht der Regierungsrat ausnahmsweise davon ab, dem Kantonsrat zur vorliegenden Initiative eine Empfehlung abzugeben.

Sobald über Annahme oder Ablehnung der Initiative durch den Kantonsrat und gegebenenfalls die Stimmberechtigten (vgl. dazu unten Ziff. 6.3) Klarheit herrscht, wird indes auch der Regierungsrat den Sachverhalt und das entsprechende weitere Vorgehen erneut zu beurteilen haben.

6. Behandlung im Kantonsrat und Volksabstimmung

6.1 Frist

Der Kantonsrat hat innert 18 Monaten über Annahme oder Ablehnung einer Initiative zu entscheiden (§ 33 Abs. 1 KV). Nachdem das Zustandekommen der Initiative am 12. November 2025 festgestellt wurde, muss der Kantonsrat spätestens bis 12. Mai 2027 über die Initiative Beschluss fassen.

6.2 Keine Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung, sondern die mittels Initiative geforderte Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine bestimmte staatliche Ausgabe. Für die Schlussabstimmung gilt demnach das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

6.3 Behandlung der Initiative im Kantonsrat

Der Kantonsrat prüft die Gültigkeit der Initiative (§ 30 Abs. 2 KV) und entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Initiative (§ 31 Abs. 1 KV).

Die Initiative hat die Änderung eines Gesetzes zum Ziel, daher wird sie bei Zustimmung von weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitgliedern des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei der Zustimmung von Dreivierteln und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum unterstellt (§ 34 Abs. 2 KV). Falls der Kantonsrat die Initiative ablehnt, entscheidet das Volk über sie (§§ 31 Abs. 3 und 34 Abs. 1 Bst. c KV).

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Initiative «Ja zu gesunden Seen (Zugersee-Initiative) als gültig zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Die Mitte Schwyz, Sekretariat, 6430 Schwyz.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Umweltdepartement; Amt für Gewässer.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber